

**DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR DEN DATENSCHUTZ
NORDRHEIN-WESTFALEN**

4000 Düsseldorf 1, den 11. 2. 1986
Elisabethstraße 12
Tel. (0211) 37 05 59

- 21.1.5 -

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1




Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Verdienstorden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 DSG NW übersende ich für die
Erörterung des vorgenannten Gesetzentwurfs durch den Hauptaus-
/ schuß anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an den Herrn
Vorsitzenden des Ausschusses weiterzuleiten.

/ 100 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Weyer)

279-2

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Verdienstorden
Nordrhein-Westfalen

Die Aufnahme einer Regelung der für die Verleihung des Verdienstordens erforderlichen Erhebung personenbezogener Daten (§ 5) ist zu begrüßen. Eine solche Datenerhebung, die auch Anfragen bei dem Verfassungsschutz einschließt, greift in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ein. Sie bedarf daher einer normenklaren gesetzlichen Grundlage, in der der Verwendungszweck der Daten bereichsspezifisch und präzise bestimmt wird (BVerfGE 65, 1, 44/46).

Der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung verlangt in derartigen Fällen aber auch, daß der Betroffene die Möglichkeit haben muß, der Datenerhebung zu widersprechen, etwa wenn es ihm unangenehm ist, daß die an dem Verleihungsverfahren beteiligten Stellen von Informationen Kenntnis erhalten, die der Verfassungsschutz über ihn hat. Möglicherweise wird er lieber auf eine Ehrung verzichten. Eine Datenerhebung ohne sein Wissen und Wollen kann für ihn eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Dementsprechend sieht der von der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 10/1180) vor, daß eine Datenübermittlung für Zwecke einer öffentlichen Auszeichnung nur zulässig ist, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat; nach dem Entwurf muß die Absicht der Übermittlung so angekündigt werden, daß der Betroffene Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Widerspruch hat (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2). Die Verwendung der übermittelten Daten zu anderen Zwecken soll unzulässig sein (§ 10 Abs. 2 Satz 3).

279-3

- 2 -

Unter Berücksichtigung der in dem Gesetzentwurf dieser Fraktion vorgesehenen Regelung wird vorgeschlagen, in § 5 des Entwurfs eines Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Absätze anzufügen:

"(3) Die Absicht der Erhebung personenbezogener Daten muß dem Betroffenen so angekündigt werden, daß er Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Widerspruch hat. Dabei sind dem Betroffenen diejenigen Stellen zu benennen, bei denen beabsichtigt ist, Auskünfte einzuholen.

(4) Die Verwendung der Daten zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken ist unzulässig."